

Gefördert durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein

*Betreuungsverein
im Kreis Plön e. V.*

Die Betreuung

Eine Zeitschrift der sozialen Arbeit

Information

Aktuelles

Hilfen

zu Themen in der gesetzlichen Betreuung

**Betreuungsverein im Kreis Plön e.V.
24211 Preetz, Kirchenstraße 33a
Tel: 04342 - 30880**

In eigener Sache

Verehrte Leserinnen und Leser,

der Sommer ist vorbei, es gab sicherlich die eine oder andere Stunde für jeden von uns, wo wir die Seele baumeln lassen konnten.

Nun zeigt der Herbst sich wieder von seiner stürmischen, aber auch schönen Seite, wenn wir in der Natur spazieren gehen.

In dieser Ausgabe haben wir Ihnen wieder eine kleine Auswahl von unterschiedlichen Berichten und Artikeln zum Thema Betreuung zusammengestellt.

Neu in dieser Ausgabe ist die Rubrik: „Erfahrungsbericht aus einer Betreuung – ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer erzählen“, hier erhalten Sie als ehrenamtliche Betreuerin oder Betreuer die Möglichkeit, eine kleine Geschichte aus ihrem Betreueralltag zu veröffentlichen. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an unsere Geschäftsstelle in Preetz. Wir freuen uns über Geschichten und sind Ihnen bei der Formulierung etc. gerne behilflich.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen wieder viel Spaß beim Schmökern,

Ihr Betreuungsverein im Kreis Plön e.V.

Aus dem Inhalt

In eigener Sache	2
Aktuelles aus dem Verein	4
Sachbeiträge aus der Rechtsprechung	
Haftungsrecht – Nachweis und Erstattungspflicht des Betreuers bei Barabhebungen	5
Zur Übernahme doppelter Mietkosten	9
Erfahrungsbericht aus einer Betreuung – ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer erzählen	8
Pressemitteilungen und Meldungen	
Neue Freifahrtregelung für Schwerbehinderte	12
Wir stellen vor: soziale Einrichtungen und Angebote	
Gerontopsychiatrische Tagesstätten im Kreis Plön	13
Verbrauchertipp: Telekom auch wieder mal ?	15
Zu guter Letzt	15
Informationsanforderung – Coupon	16

Der Betreuungsverein im Kreis Plön e.V. mit Sitz in der Stadt Preetz ist zuständig für die Unterstützung bei gesetzlichen Betreuungen nach dem BGB (Bürgerliches Gesetzbuch).

Wir...

- informieren Sie über die Grundzüge des Betreuungsrechts nach dem BGB,
- beraten Sie, falls Sie eine gesetzliche Betreuung übernehmen möchten,
- beraten Sie, wenn Sie vom Amtsgericht bestellt wurden,
- unterstützen Sie bei der Bewältigung ihrer Betreuungsaufgabe und helfen auch in schwierigen Situationen,
- bieten Fortbildungen und Erfahrungsaustausch an,
- übernehmen als Betreuungsverein selbst schwierige gesetzliche Betreuungen und Verfahrenspflegschaften durch unsere hauptamtlichen Fachkräfte.

Weiterhin bieten wir Beratung zur Erstellung von Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen.

Organe des Betreuungsvereins

a) Vorstand

- 1.Vorsitzender: Herr Günter Larson – e-mail: vorstand@btv-ploen.de;
Tel.:04307 – 5492
- 2.Vorsitzende: Frau Agnes Schulz
- Kassenwart: Herr Peter Kahl
- Schriftführer: Herr Heinrich Krellenberg

- b) Beisitzer im Vorstand** sind Vertreterinnen der Wohlfahrtsverbände AWO, Caritas, Diakonie und DRK;
außerdem Frau Waltraut Schade als ehrenamtliche Betreuerin.

c) Mitgliederversammlung

In unserer Geschäftsstelle in Preetz erfahren Sie kompetente Beratung durch:

- Frau Susanne Kugler (Geschäftsführerin)
Herrn Jörn Koch
Frau Sabine Brandt (Verwaltung)
Frau Britta Küchenmeister (Öffentlichkeitsarbeit)

Telefon: 04342 – 30 88 0 Fax: 04342 – 30 88 22
e-mail: info@btv-ploen.de

Aktuelles aus dem Verein:

Unser Fortbildungsprogramm für das 2. Halbjahr 2011:

Montag, 17. Oktober 2011, 18 Uhr

Forum: Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz – Stationäre Pflegeverträge auf dem Prüfstand

Referentin: Frau Victoria Boss, Juristin, Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein

Freitag, 18.11. bis Samstag, 19.11.2011

Fortbildung: „Konflikte im Betreuungsalltag – lösen und aushalten“.

Leitung: Bernd Albert

Ort: Hotel-Restaurant „Alter Landkrug“ in Nortorf

Teilnahmegebühr: 50,-€

Achtung: aufgrund einer Absage mussten wir unser Programm ändern. Am 21. November 2011 findet folgendes Forum statt:

Montag, 21. November 2011, 18Uhr

Forum: „Heimaufsicht im Kreis Plön“, Möglichkeiten der Beratung und Unterstützung bei Problemen in Pflegeheimen

Referent: Herr Stefan Dockwarder, Kreisverwaltung Plön

Montag, 5. Dezember 2011, 18Uhr

Forum: Adventsfeier

Ort: Haus der Diakonie, Am Alten Amtsgericht 5 in Preetz

- gesonderte Einladung folgt -

Wenn nicht anders genannt, finden die Veranstaltungen in der Geschäftsstelle des Arbeiter-Samariter-Bundes, Wakendorfer Straße 9 in Preetz, von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr statt.

Haftungsrecht: Nachweis- und Erstattungspflicht des Betreuers bei Barabhebungen

OLG Saarbrücken, Urteil vom 22.12.2010 - Az: 8 U 622/09 -164

In diesem Verfahren machte der Sohn und Alleinerbe einer am 03.05.2009 verstorbenen Frau gegen den früheren Betreuer seiner Mutter die Erstattung der von diesem in der Zeit vom November 2005 bis September 2008 vom Konto seiner Mutter abgehobenen Bargeldbeträge in Höhe von 29.080 Euro geltend.

Seine Mutter sei in dem fraglichen Zeitraum geschäftsunfähig gewesen. Der Betreuer habe ihr niemals Bargeldbeträge ausgehändigt, sondern sie lediglich zur Unterzeichnung von Quittungen bewogen. Der Betreuer hatte behauptet, er habe die in Rede stehenden Geldbeträge jeweils auf den Wunsch der Erblasserin von deren Konten abgehoben und sie ihr anschließend auch ausgehändigt. Das Landgericht hatte den Beklagten antragsgemäß verurteilt.

Die Berufung des ehemaligen Betreuers gegen diese Entscheidung blieb ohne Erfolg. Das OLG erklärte den Zahlungsanspruch gem. § 667 BGB analog i. V. m. § 1922 Abs. 1 BGB für begründet. Diese Bestimmungen seien auf das Verhältnis zwischen Betreuer und Betreutem entsprechend anwendbar, weil der Betreuer einem Beauftragten vergleichbare Rechte und Pflichten habe. Er sei wie ein Beauftragter verpflichtet, Gelder, die er bei der Ausübung der Betreuung aus dem Vermögen des Betreuten erlange, herauszugeben, soweit er sie nicht bestimmungsgemäß verwendet habe.

Zwar lägen die Originalquittungen, auf die sich der Beklagte zum Beweis für seine Behauptung, er habe die Bargeldbeträge an die Erblasserin ausgehändigt, berufen

habe, in den vom Senat beigezogenen Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft vor, jedoch sei der Senat mit dem LG der Ansicht, dass diese Quittungen die Aushändigung der Bargeldbeträge durch den Beklagten an die Erblasserin nicht bewiesen. Zwar räume der Sohn der Verstorbenen in seiner Klageschrift selbst ein, dass die Quittungen von seiner Mutter unterzeichnet waren. Hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit der Quittungen, also für die Frage, ob der Schuldner die Leistung tatsächlich erbracht habe, gelte jedoch nach § 686 ZPO der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Die materielle Beweiskraft einer Quittung hänge von den Umständen des Einzelfalles ab. Sie könne durch jeden Gegenbeweis entkräftet werden, wobei der Gegenbeweis bereits geführt sei, wenn die Überzeugung des Gerichts von der zu beweisenden Tatsache, also dem Empfang der Leistung, erschüttert werde; dass sie als unwahr erwiesen werde oder sich nur eine zwingende Schlussfolgerung gegen sie ergebe, sei nicht nötig. Zur Erschütterung der Überzeugung des Gerichts vom Empfang der Leistung könne es bereits genügen, wenn die Quittung von einem Geschäftsunfähigen stamme.

§ 667 BGB Herausgabepflicht

Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben.

§ 1922 Abs. 1 BGB Gesamtrechtsnachfolge

1) Mit dem Tod einer Person (Erbfall) geht deren Vermögen (Erbschaft) als Ganzes auf eine oder mehrere andere Personen (Erben) über.

Beweislast beim Betreuer

Nach Maßgabe dieser bereits vom LG beachteten Grundsätze habe der Beklagte den ihm für die Aushändigung der Bargeldbeträge an die Erblasserin obliegenden Beweis mit den von dieser unterzeichneten Quittungen nicht geführt. Die inhaltliche Richtigkeit der Quittungen werde schon durch eine Vielzahl unstreitiger Umstände in Zweifel gezogen. So sei die Betreuung angeordnet worden, weil die Erblasserin aufgrund einer mittelschweren



Demenz nicht mehr in der Lage war, ihre Angelegenheiten in den Bereichen Gesundheitssorge, Aufenthaltsbestimmung und Vermögenssorge selbst zu besorgen. Es bestünden ganz erhebliche Zweifel daran, ob sie den Sinn und Zweck der Unterzeichnung der ihr von dem ehemaligen Betreuer vorgelegten Quittungen über die Aushändigung erheblicher Geldsummen zu erfassen vermochte. Auf die zwischen den Parteien streitige Frage, ob die Erblasserin bei Unterzeichnung der Quittungen geschäftsunfähig war, komme es jedoch nicht an. Wäre dies der Fall gewesen, so käme den Quittungen überhaupt kein Beweiswert zu.

Im Streitfall sei ausreichend, dass weitere unstreitige Umstände die Überzeugung von der inhaltlichen Richtigkeit der Quittungen erschüttern. Die Erblasserin sei in dem von ihr bewohnten Heim vollständig versorgt gewesen. Sie konnte sich außerhalb des Heims nicht ohne fremde Hilfe fortbewegen. Besuche erhielt sie außer von dem Beklagten nicht. Dem Heimpersonal seien bei der Bewohnerin niemals Bargeldbeträge aufgefallen. Vor diesem Hintergrund erscheine die Behauptung des Beklagten unglaubhaft, zu den Bargeldauszahlungen sei es auf Wunsch der Erblasserin gekommen, die ihm jeweils mitgeteilt habe, in welcher Höhe sie Geld benötige. Die Höhe sowie die zeitliche Abfolge der behaupteten Bargeldübergaben ließen insoweit Zweifel angebracht erscheinen. So wolle der Beklagte der Erblasserin beispielsweise am 29.05.2005 2.100 Euro und am 08.12.2005 nochmals 900 Euro, am 03.01.2006 1.630 Euro und am 01.02.2006 1.000 Euro übergeben haben. Hinsichtlich der Verwendung dieses Geldes habe der Beklagte in seinen Abrechnungen über die Verwaltung des Vermögens der Erblasserin gegenüber dem Betreuungsgericht lediglich pauschale Angaben (Taschengeld, Anschaffungen für Kleider, Hausrat, Mobiliar, Zuwendungen an Dritte) gemacht. Er habe im vorliegenden Rechtsstreit auf Nachfrage nicht eine einzige konkrete Verwendung der nach seiner Behauptung übergebenen erheblichen Bargeldbeträge angeben können, sondern sich darauf zurückgezogen, er habe den Bargeldbedarf für vertretbar gehalten. Es fehle jedweder konkreter Anhaltspunkt, wofür die Erblasserin die in Rede stehenden Geldbeträge verwendet haben könnte.

Vor diesem Hintergrund könne es auch dahin gestellt bleiben, ob es aufgrund des Inhalts der beigezogenen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten als erwiesen angesehen werden könne, dass anlässlich der in Kanzleiräumen des Beklagten durchgeführten Durchsichtung eine Blankschuldung aufgefunden worden sei, die nach einem Schriftvergleichsgutachten mit hoher Wahrscheinlichkeit die Unterschrift der Erblasserin trage. Aus den vorstehend genannten Gründen seien auch

die „Entlastungserklärungen“ vom 02.03.2007 sowie die „Bestätigung“ vom 12.08.2008, die sich der Beklagte von der Erblasserin unterzeichnen ließ, nicht geeignet, den ihm obliegenden Beweis zu erbringen.

Keine Entlastung durch Rechnungslegung

Auch der Einwand des Beklagten, das LG habe bei seiner Überzeugungsbildung verkannt, dass der Beklagte gegenüber dem Betreuungsgericht die Verwendung der besagten Gelder nachgewiesen habe und ihm durch das Betreuungsgericht Entlastung erteilt worden sei, sei unbegründet. Der zuständige Rechtspfleger des Betreuungsgerichts habe dem Beklagten in mehreren Prüfberichten die Entlastung ausdrücklich verweigert. Jedoch spielten diese Umstände für das hier zu beurteilende Rechtsverhältnis zwischen dem Beklagten als Betreuer und dem Kläger als Rechtsnachfolger der Betreuten keine Rolle. Die Rechnungslegung durch den Betreuer sowie deren Prüfung durch das Betreuungsgericht betreffen allein die Rechtsbeziehungen zwischen Betreuer und Betreuungsgericht, nicht jedoch das Rechtsverhältnis zwischen Betreuer und Betreuten, so dass selbst die vom Betreuungsgericht anerkannte Richtigkeit einer Abrechnung ohne Einfluss auf mögliche Ansprüche des Betreuten gegen den Betreuer sei.

Letztlich teile der Senat auch die Ansicht des LG, dass selbst dann, wenn der Beklagte nachweisen könnte, der Erblasserin die in Rede stehenden Geldbeträge in bar ausgehändigt zu haben, der geltend gemachte Zahlungsanspruch gem. § 1833 Abs. 1 Satz 1 BGB i. V. m. § 1908i Abs. 1 Satz 1 BGB aus dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes begründet wäre. Denn im Falle der Auszahlung der Beträge an die Erblasserin habe der Beklagte seine Pflicht aus dem Betreuungsverhältnis, das Vermögen der Erblasserin in deren Interesse zu verwenden, verletzt, indem er hohe Geldbeträge an die unter Demenz leidende Betreute ausgehändigt habe, ohne eine Kontrolle über deren Verwendung zu haben. Dies sei zumindest fahrlässig geschehen. Ohne die Pflichtverletzung wäre das Geld noch im Vermögen der Erblasserin und nach Eintritt des Erbfalls im Vermögen des Klägers vorhanden gewesen.

Quelle: Rechtsdienst der Lebenshilfe März 2011



*Erfahrungsbericht aus einer Betreuung –
ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer erzählen:*

Frau H. ist 95 Jahre alt. Sie ist verwitwet und hat entfernte Verwandte. Seit einigen Jahren lebt sie in einer betreuten Wohnanlage.

Weil sie nicht gut hört und auf einem Auge erblindet ist, hat sich Frau H. im Laufe der Jahre zunehmend isoliert.

Vor ca. 2 Jahren erlitt sie einen leichten Schlaganfall und musste ins Krankenhaus und danach für 3 Wochen in eine Kurzzeitpflege.

Geschwächt und mit noch weniger Lebensmut kam Frau H. in ihre Wohnung zurück. Auf keinen Fall wollte sie in einer stationären Einrichtung leben, deswegen musste eine andere Lösung gefunden werden. Das Angebot der gerontopsychiatrischen Tagesstätte der AWO in Schönberg, einen Schnuppertag vorzunehmen, sah sie sehr skeptisch.

Dies änderte sich sehr schnell.

Seit fast 2 Jahren besucht sie an 4 Tagen in der Woche die Tagesstätte in Schönberg. An diesen Tagen wird sie um 8.30 Uhr von einem Taxi abgeholt und um 16.30 Uhr wieder nach Hause gebracht. Inzwischen ist sie eine begeisterte Besucherin.

Der Tag beginnt mit einem gemeinsamen Frühstück und interessanten Gesprächen. Für Frau H. ist es sehr wichtig mit anderen Menschen zu kommunizieren.

Selbstverständlich beteiligt sie sich aktiv am anschließenden Abdecken der Tische und auch beim Abwasch ist sie dabei.

Wenn in der Tagesstätte gekocht oder gebacken wird hilft Fr. H. gerne.

Ihre interessanten und humorvollen Beiträge während der Spieleinheiten sind für andere Besucherinnen sehr anregend.

An der Sportstunde die jeden Vormittag stattfindet beteiligt sie sich immer sehr aktiv.

Auf das gemeinsame Mittagessen freut sich Frau H. besonders, gleichzeitig kümmert sie sich um ihre Tischnachbarinnen mit verschiedenen Hilfreichungen. Zusammen mit anderen Besucherinnen hilft sie nach dem Essen beim Abdecken des Tisches und bei der Küchenarbeit.

Die Mittagsruhezeit nimmt Fr. H. gerne in Anspruch und legt sich für eine Stunde in einen Ruhesessel.

Erholt geht es um 14.00Uhr -15.00Uhr in die nächste Einheit mit Gesprächsangeboten, Spielen und geistigem Austausch.

Wenn danach noch ein Kreuzworträtsel gelöst wird, hat sie oft die richtige Antwort parat. Das Kaffeetrinken mit selbstgebackenem Kuchen rundet den Tag ab.

Für Frau H. war es wieder ein erlebnisreicher Tag und zufrieden fährt sie nach Haus.

Auch an ihren „freien“ Tagen ist Frau H. wieder aktiv. Sie kauft ein, geht zum Friseur und besucht gerne das Cafe vor Ort.

Immer wieder sagt Fr. H. wie gut, dass es die Tagesstätte gibt.

Anmerkung der Redaktion: Frau H. hat eine gesetzliche Betreuung. Ohne die Unterstützung und das Engagement ihrer Betreuerin wäre diese Entwicklung für Frau H. nicht möglich gewesen.

Quelle: Frau Schulz, ehrenamtliche Betreuerin



Zur Übernahme doppelter Mietkosten

§ 29 SGB XII

Entsprechend den bereits von der Verwaltungsgerichtsbarkeit unter Geltung des BSHG entwickelten Grundsätzen sind ausnahmsweise doppelte Mietaufwendungen als sozialhilferechtlicher Bedarf zu übernehmen, wenn der Auszug aus der bisherigen Wohnung notwendig war und deswegen die Mietzeiträume wegen der Kündigungsfrist nicht nahtlos aufeinander abgestimmt werden konnten. Die Unterkunftskosten für die alte Wohnung sind neben den Kosten für die neue Unterkunft dann zu übernehmen, wenn es notwendig gewesen ist, dass der Hilfeempfänger die neue Wohnung zu diesem Zeitpunkt gemietet und bezogen hat. Zudem muss der Hilfeempfänger alles ihm Mögliche und Zumutbare getan haben, die Aufwendungen für die frühere Wohnung so gering wie möglich zu halten, wozu etwa die Suche nach einem Nachmieter gehört.



LSG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 10.03.2011 -L 15 S. 23/09

Tatbestand

Im Streit ist die Übernahme von Miet- und Betriebskosten (Nachforderungen) nur noch bis zum 31.01.2008 nach der im September 2007 erfolgten Aufnahme der Klägerin in einem Pflegeheim.

Die 1933 in T geborene Klägerin bewohnte seit 1985 eine Einzimmerwohnung, für die sie ausweislich des Mietvertrages einen Mietzins von anfangs 520,- DM und 100,-DM als Heizkostenvorauszahlung zu entrichten hatte. Das Mietverhältnis konnte mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Der Mietzins betrug zuletzt im Jahr 2007 358,38€ inkl. einer Vorauszahlung auf die Heizkosten von 53,69€. Die Klägerin bezieht aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine Altersrente, die ab 01.07.2007 in Höhe von monatlich 329,10€ gezahlt wurde. Daneben erhielt sie bis zum 30.09.2007 Leistungen der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII sowie Hilfe zur Pflege für die Kosten einer privaten Pflegeperson. Nachdem sie zunächst mit Bescheid des Versorgungsamtes Berlin v. 08.03.2005 mit einem Grad der Behinderung - GdB - von 20 anerkannt

worden war, ist sie nunmehr auf ihren Antrag vom 21.11.2007 als Schwerbehinderte mit einem GdB von 80 unter Zuerkennung der Merkzeichen B, G und H anerkannt.

Seit dem 03.07.2007 befand sich die Klägerin in stationärer Behandlung, wie dem Beklagten nachträglich bekannt wurde. Im August wurde ausweislich des ausgestellten Betreuerausweises eine (vorläufige) Betreuung mit dem Aufgabenkreis Aufenthaltsbestimmung, Gesundheits- und Vermögenssorge und Wohnungsangelegenheiten



veranlasst. Da die Klägerin aus gesundheitlichen Gründen nicht in ihre Wohnung zurückkehren konnte, wurde sie am 25.09.2007 im Pflegeheim P S Residenz Kdamm aufgenommen. Dafür beantragte die Betreuerin, Rechtsanwältin S, am 24.09.2007 die Übernahme der Kosten und verwies auf die vorläufige Einstufung der Klägerin in Pflegestufe II (Bescheid der ... Pflegekasse v. 06.09.2007).

Der Beklagte korrigierte daraufhin einerseits mit Änderungsbescheid vom 24.09.2007 den (letzten) Bewilligungsbescheid vom 19. Juli 2007, wonach u. a. der Klägerin für September 2007 wegen des Krankenhausaufenthaltes ergänzende Leistungen der Grundsicherung nur noch in Höhe von 119,50€ zustanden. Andererseits teilte er der Betreuerin mit Schreiben vom 26.09.2007 mit, dass vorbehaltlich einer abschließenden Prüfung die durch den Aufenthalt im Pflegeheim entstehenden ungedeckten Aufwendungen zu übernehmen sein würden und die Klägerin zur Vermeidung von Nachteilen nur über einen Grundbarbetrag von 93,69€ verfügen sollte; ergänzend wurden Hinweise zur Berücksichtigung bzw. Übernahme von mit dem Umzug bzw. der Wohnungsauflösung entstehenden Kosten gegeben. Die Pflegekasse bewilligte der Klägerin mit abschließendem Bescheid vom 28.09.2007 Leistungen nach der Pflegestufe II in Höhe von monatlich 1.279,-€ ab Aufnahme in die Pflegeeinrichtung.

Mit Schreiben vom 08.10.2007 beantragte die Betreuerin der Klägerin die Übernahme der Mietkosten für die Wohnung der Klägerin bis zur Kündigung. Sie wies dazu darauf hin, dass die Wohnung erst nach Erteilung der vormundschaftlichen Genehmigung durch das zuständige Vormundschaftsgericht gekündigt werden könne; der erforderliche Antrag werde unverzüglich beim Gericht gestellt. Mit Bescheid vom 29. Oktober 2007 bewilligte der Beklagte die Übernahme der Kosten der stationären Pflege abzüglich der von der Pflegekasse bewilligten Pflegeleistung und des von der Klägerin zu erbringenden Kostenbeitrages in Höhe von 235,31€ (Altersrente von 329,10€ minus zustehender Barbetrag von 93,69€). Das auf dem Girokonto der Klägerin vorhandene Guthaben (am 07.09.2007 von 1.821,47€) ließ der Beklagte unberücksichtigt, da es unter der Schonvermögensgrenze von 2.600,-€ lag. Mit dem Bescheid wurde gleichzeitig die Übernahme der Mietkosten bis zur Beendigung des Mietverhältnisses abgelehnt, da der Klägerin kein höheres Einkommen zur Verfügung stehe, welches für die Hilfe zur Pflege einzusetzen wäre.

Den dagegen gerichteten Widerspruch, mit dem die Betreuerin erneut auf das zwingend vorgeschriebene Verfahren zur Kündigung und Aufgabe der Wohnung verwies, blieb erfolglos. Zur Begründung verwies der Beklagte darauf, dass die

Klägerin ihr gesamtes Einkommen zur Bestreitung des Lebensunterhaltes einsetzen müsse. Da dieses zur Deckung des Lebensunterhaltes nicht ausreichte, komme der Beklagte auch für Hilfe zum Lebensunterhalt und die Kosten der Unterkunft auf. Schuldverbindlichkeiten dagegen könnten nicht berücksichtigt werden.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung ist in dem zuletzt aufrechterhaltenen Umfang begründet. Der Beklagte ist zur Übernahme der bis 31.01.2008 von der Klägerin geltend gemachten Forderungen aus dem Mietverhältnis verpflichtet, sodass das angefochtene Urteil und die angefochtenen Bescheide des Beklagten zu ändern bzw. aufzuheben waren.

Das SG und der Beklagte haben vom Grundsatz her Recht, wenn sie darauf hinweisen, dass mit der Übernahme der ungedeckten Heimkosten auch Leistungen für Unterkunft und Heizung in dem erforderlichen Maße erbracht werden. Der Erbringung weiterer Leistungen für Unterkunft und Heizung zur Beseitigung der bei der Klägerin bestehenden Notlage bedarf es daher an sich nicht und damit auch keiner Doppelzahlungen.



In der Praxis ist allerdings anerkannt (auch schon unter der Geltung des BSHG), dass ausnahmsweise und in Abstimmung mit dem Sozialhilfeträger auch die Übernahme von umzugsbedingten Doppelmieten zu erfolgen hat, wobei allerdings eine eindeutige rechtliche Zuordnung - Unterkunfts-kosten oder Wohnungsbeschaffungskosten - bisher nicht vorliegt. Danach sind entsprechend den bereits von der Verwaltungsgerichtsbarkeit unter Geltung des BSHG entwickelten Grundsätzen ausnahmsweise doppelte Mietaufwendungen als sozialhilferechtlicher Bedarf zu übernehmen, wenn der Auszug aus der bisherigen Wohnung notwendig war und deswegen die Mietzeiträume wegen der Kündigungsfrist nicht nahtlos aufeinander abgestimmt werden konnten. Die Unterkunfts-kosten für die alte Wohnung sind neben den Kosten für die neue Unterkunft dann zu übernehmen, wenn es notwendig gewesen ist, dass der Hilfeempfänger die neue Wohnung zu diesem Zeitpunkt gemietet und bezogen hat. Zudem muss der Hilfeempfänger alles ihm Mögliche und Zumutbare getan haben, die Aufwendungen für die frühere Wohnung so gering wie möglich zu halten, wozu etwa die Suche nach einem Nachmieter gehört.

Quelle: BtPrax 4/2011; der Artikel ist hier in gekürzter Form wiedergegeben. Den ausführlichen Artikel können Sie in unserer Geschäftsstelle einsehen. Anm. der Redaktion

Neue Freifahrtregelung für Schwerbehinderte

Die Deutsche Bahn schafft zum 1. September 2011 in allen ihren Nahverkehrszügen eine neue, großzügige, bundesweit einheitliche Regelung für die freifahrtberechtigten schwerbehinderten Menschen.

Riesige Erleichterung im Alltag: Ab heute (1. September 2011) bietet die Deutsche Bahn einen neuen Service für Menschen mit Behinderungen an: freifahrtberechtigte schwerbehinderte Menschen im Nahverkehr der Deutschen Bahn benötigen keine Tickets mehr - egal wie weit sie fahren. Bisher konnten die etwa 1,4 Millionen Menschen mit beispielsweise Seh- oder Gehbehinderungen nur in Nahverkehrszügen in einem Radius von 50 Kilometern um den Wohnort kostenlos fahren.



Ursula von der Leyen begrüßt das Angebot der Bahn: "Keine Probleme mit dem Automaten mehr, einfach in den Zug und los. Die neue großzügige Freifahrtregelung der Bahn ist klasse und ein prima Beispiel, wie jeder in seinem Bereich etwas für behinderte Menschen verbessern kann."

In der Praxis heißt das ab 1. September 2011: Der grün-rote Schwerbehindertenausweis und ein Beiblatt mit Wertmarke (Kosten: 5 Euro im Monat, für Grundsicherungsempfänger und Blinde kostenlos) müssen weiterhin mitgeführt werden. Aber sie reichen als Fahrausweis deutschlandweit im Nahverkehr aus.

Bislang mussten der grün-rote Schwerbehindertenausweis, das Beiblatt mit Wertmarke und das Streckenverzeichnis (DIN A5) mitgeführt werden (darin war der 50-Kilometer-Radius festgelegt). Das war mit viel Informationsaufwand für die behinderten Menschen und Beratungsaufwand für die Deutsche Bahn verbunden.

Hintergrund:

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beabsichtigt, die Situation, die durch diese unternehmerische Entscheidung ab dem 1. September 2011 hergestellt wird, gesetzgeberisch nachzuvollziehen. Das bedeutet konkret eine Streichung der 50-km-Beschränkung in § 147Abs. 1 Nr. 5 SGB IX. Diese Regelung soll am 1. Januar 2012 in Kraft treten.

Quelle: Newsletter MCH am: 01.09.2011

*Wir stellen vor:
soziale Einrichtungen und Angebote im Kreis Plön und
Umland*

**Tagesstätten für ältere und alte Menschen mit
seelischen Beeinträchtigungen/ Behinderungen**



Die Zahl alter Menschen in unserer Gesellschaft steigt und somit auch die Zahl alter Menschen mit seelischer Behinderung.

Tagesstätten für ältere und alte Menschen mit seelischen Beeinträchtigungen/Behinderungen sind Einrichtungen der **Eingliederungshilfe nach §§ 53ff SGB XII.**

Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen und den leistungsberechtigten **Menschen mit Behinderung in die Gesellschaft einzugliedern.**

Menschen mit Behinderung haben einen in der Gesetzgebung verankerten Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe.

Ergänzende Maßnahmen aus dem Pflegebereich sind ggf. zu integrieren.

Auch **Menschen mit Pflegebedarf im Sinne des SGB XI** sind **immer auch Menschen mit Behinderung im Sinne des SGB IX.**

Sie sind in ihrer sozialen Teilhabe in besonderer Weise bedroht.

Welche Personen haben Bedarf nach teilhabeorientierten Angeboten?

- Häufig einsame, chronisch psychisch kranke Menschen, die sozial isoliert leben, den Tag aus eigenem Antrieb nicht strukturieren können
- Menschen mit schizophrenen Erkrankungen, depressiven Erkrankungen, Persönlichkeitsstörungen, Angst- und Zwangserkrankungen, dementiellen Beeinträchtigungen, Suchterkrankungen
- Viele sind psychisch instabil und rückfallgefährdet, leiden unter einem geringen Selbstwertgefühl und pflegen oft einen Lebensstil, der ihre Gesundheit gefährdet

Die Tagesstätten tragen dazu bei, dass auch alte Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz und Belastbarkeit gemäß ihren Vorstellungen und Wünschen in dem von ihnen selbstgewählten Umfeld leben können.

Sie unterstützen und ermöglichen, das Leben im Alter im Sozialraum sichtbar bleibt, und zwar genau dann, wenn Alter mit seelischen Problemen oder Krankheiten verbunden ist.

Die Tagesstätte richtet sich an Menschen mit psychischen Erkrankungen oder Problemen, die sehr unterschiedliche Fähigkeiten und Defizite in den Bereichen

- Tagesstrukturierung und Tagesgestaltung,
- soziale Teilhabe,
- Kontakt und Kommunikation,
- Mobilität,
- Konzentration,
- Merk- und Planungsfähigkeit etc.

aufweisen.

Welche Angebote bieten Tagesstätten?

- Einüben/ Praktizieren von Alltagsfertigkeiten
- Förderung sozialer Zugehörigkeit
- Ausleben von Fähigkeiten
- Wahrnehmen und Wahrgenommen werden
- Perspektive entwickeln
- Hilfen zur Bewältigung von Stigmatisierung
- Hilfen, die nach außen gerichtet sind
- Zielorientierte Angebote

Für jeden Tagesstättenbesucher/in wird ein individueller Hilfeplan erstellt.

Tagesablauf

Bis 9.00 Uhr Eintreffen der Besucher/innen

09.00 Uhr	gemeinsames Frühstück, anschließend gemeinsames Abräumen der Tische, Abwasch etc.
10.00 Uhr	Gruppenangebote
10.50 Uhr	Getränke
11.00 Uhr	Sport, Bewegung
11.50 Uhr	gemeinsames Tischdecken
12.00 Uhr	gemeinsames Mittagessen, anschließend gemeinsames Abräumen der Tische, Abwasch etc.
13.00 Uhr	Mittagspause (Ruhens, Einkaufen, Spielen, Spaziergehen etc.)
14.00 Uhr	Gruppenangebote
15.00 Uhr	gemeinsames Tischdecken
15.30 Uhr	Kaffeetrinken, Gruppenangebot
16.00/17.00	Abfahrt der Besucher/innen

Standorte und Plätze im Kreis Plön

Preetz: Hufenweg 22a, Tel. 04342 – 859870 12 Plätze

Schönberg: Schillerstr. 17, Tel. 04344 – 412898 12 Plätze

Quelle: Auszüge aus dem AWO Konzept der Tagesstätten für ältere und alte Menschen mit seelischen Behinderungen von Frau Wittrien-Hegeler

Verbrauchertipp

Telekom auch wieder mal ?

Die Telekom bewegt sich wieder einmal auf dubiosen Pfaden. Auch hier gibt es seit geraumer Zeit Schreiben, in denen Prepaid-Kunden aufgefordert werden, ihre Karten aufzuladen, anderenfalls werde der Vertrag gekündigt.

Die AGB-Telekom gibt das nicht her, im Gegenteil. Dort heißt es, ist die SIM-Karte freigeschaltet, läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit. Es sind immer wieder auch Kunden betroffen, die noch ein ausreichendes Guthaben auf ihren Karten haben, ihr Handy nur gelegentlich nutzen, weil sie sich dies nur für den Notfall angeschafft haben. Die Telekom muss das Restguthaben von abgelaufenen Karten erstatten oder umschreiben. Die Einbehaltung der Restbeträge sei eine unzulässige Benachteiligung der Verbraucher, so das Oberlandesgericht Köln in einer Entscheidung aus dem Jahre 2009. Die Verbraucherzentrale bietet Betroffenen Informationen und weitere Hilfe an.

Kontaktadresse:

Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V.

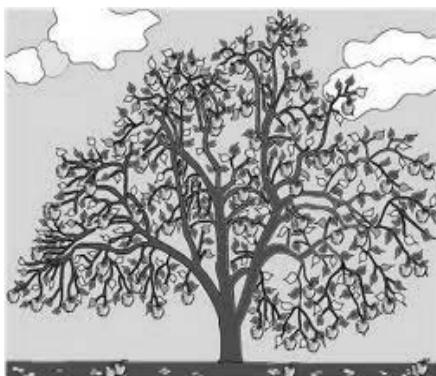
Andreas-Gayk-Str. 15, 24103 Kiel

0431 – 59 09 01

im Internet unter www.verbraucherzentrale-sh.de

Quelle: forum Älter werden in Schleswig-Holstein 3. Quartal 2011

Zu guter Letzt



*Wenn ich Wasser brauche
um zu Wachsen
werde ich dabei
notgedrungen
naß*

Andrea Schwarz

Bei Fragen stehen Ihnen Frau Kugler und Herr Koch gern zur Seite.
Bei weiterem Interesse an unserer Arbeit bzw. dem Betreuungsrecht schneiden Sie den nachstehenden Coupon aus und schicken ihn in einem Briefumschlag an den

Betreuungsverein im Kreis Plön e.V.
Kirchenstr. 33 A
24211 Preetz

Sie können uns auch über Email erreichen: info@btv-ploen.de oder besuchen Sie unsere Internetseite: www.btv-ploen.de

----- ✂ ----- ✂ ----- ✂ -----

- Ich interessiere mich für die Arbeit des Betreuungsvereins im Kreis Plön e.V.
Bitte senden Sie mir unverbindlich Informationen zu.
- Ich interessiere mich für die Arbeit als ehrenamtliche/r Betreuerin / Betreuer.
Bitte senden Sie mir unverbindlich Informationen zu.
- Ich interessiere mich für die Arbeit als ehrenamtliche/r Betreuerin / Betreuer.
Ich möchte ein Beratungsgespräch. Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit mir.
- Ich bin bereits ehrenamtliche/r Betreuerin / Betreuer.
Ich möchte zu den verschiedenen Veranstaltungen und Foren eingeladen werden.
- Ich bin bereits ehrenamtliche/r Betreuerin / Betreuer.
Ich möchte einen Beratungstermin. Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit mir.

Name; Vorname....: _____

Strasse.....: _____

PLZ / Ort: _____

Telefon.....: _____

*Betreuungsverein
im Kreis Plön e.V.*

Kirchenstr. 33 A
24211 Preetz